Direction de la santé
et des affaires sociales
Direktion für Gesundheit
und Soziales

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

**Service de l'action sociale**
**Kantonales Sozialamt**

# Vertretungsbefugnisse von Vormündern und Beiständen, namentlich für die Anfechtung von Entscheiden der Sozialkommissionen

In Bezug auf eine Vormundschaft ist das Gesetz klar: Der Vormund vertritt sein Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der strikt persönlichen Rechte und unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden (Art. 19 Abs. 2, 367 Abs. 1 und 407 ZGB). Daraus folgt, dass der Vormund einen Entscheid der Sozialkommission im Namen seines Mündels anfechten kann.

Handelt es sich um eine Beistandschaft, so ist der Entscheid, mit dem diese Massnahme eingesetzt worden ist, heranzuziehen, um seinen Zweck und seine Reichweite in Erfahrung zu bringen. Wenn nichts präzisiert ist, sind die Artikel 392 – 395 ZGB heranzuziehen. In der Regel werden beistandschaftliche Massnahmen nur für eine bestimmte Anzahl von Operationen angeordnet oder beschlossen (Beistandschaft in der Vermögensverwaltung, Vertretungsbeistandschaft in einer bestimmten Sache oder allgemein, Mitwirkungs- oder Verwaltungsbeiratschaft, gemischte Beiratschaft).

Aus diesem Grund ist im Fall von Beistandschaft oder Beiratschaft die Vertretungsbefugnis durch das Mandat des Beistands beziehungsweise des Beirats eingegrenzt. Somit kann es sein, dass es diese Mandate dem Beistand bzw. dem Beirat erlauben, die Entscheide der Sozialkommission im Namen der verbeiständeten Person rechtsgültig anzufechten. Jedoch ist dies meines Wissens selten der Fall. Es muss dann in Erteilung einer angemessenen Frist (zum Beispiel 20 Tage) eine schriftliche und von der verbeiständeten Person unterzeichnete Vollmacht verlangt werden, um den Rechtsakt, zum Beispiel eine Einsprache oder Beschwerde, formell zu validieren.

Daniel Känel
Anwalt / Juristischer Berater

Freiburg, 14. Dezember 2007